

► Dokumentationspflichten

**T-Rezept-Vordruck überarbeitet: neues Feld für Apothekenstempel**

| Im Bundesanzeiger wurde der neue Vordruck des T-Rezepts nach § 3a Abs. 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) bekannt gemacht. Auf der Rückseite von Teil II des Rezeptvordrucks wurde ein Feld für den Apothekenstempel geschaffen, um die Dokumentationspflichten für das T-Rezept zu vereinfachen, die nach § 17 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 der Apothekenbetriebsordnung (ApoBetrO) vorgeschrieben sind. Die neuen Vordrucke werden seit dem 15.04.2020 vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ausgegeben. Die alten Vordrucke behalten weiterhin Gültigkeit. |

Dokumentationspflichten für das T-Rezept werden vereinfacht

► Akkreditierung

**Präqualifizierung: keine Vor-Ort-Begutachtungen von Apotheken**

| Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) wird auf Vor-Ort-Begutachtungen von Apotheken vorübergehend verzichten, sie werden durch Verfahren aus der Ferne ersetzt oder um bis zu sechs Monate verschoben. |

Die Agentur für Präqualifizierung (AfP) kann betroffenen Apotheken ein Dokument ausstellen, aus dem hervorgeht, dass sie sich aktuell in einem Präqualifizierungsverfahren befinden. Diese Bescheinigungen können den jeweiligen Kostenträgern als Nachweis vorgelegt werden. Alle Verfahren, bei denen es sich nur um die Zusendung von Dokumenten handelt, finden unverändert statt.

Bescheinigungen als Nachweis für die Kostenträger

► Arzneimittel-Abrechnung

**Abrechnung von Cannabis: neue Anlage 10 zur Hilfstaxe**

| Der GKV-Spitzenverband und der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) haben die 11. Ergänzungsvereinbarung verabschiedet – die neue Anlage 10 zur Hilfstaxe. Diese gilt rückwirkend zum 01.03.2020 und regelt die Preisbildung für Leistungen nach § 31 Abs. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) V, also für Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol. |

Anlage gilt rückwirkend zum 01.03.2020

► Arzneimittelversorgung

**Pflegehilfsmittel während der Corona-Krise für 60 Euro monatlich**

| Während der Corona-Krise dürfen Apotheken statt wie bisher für 40 Euro nun vorübergehend für 60 Euro monatlich Pflegehilfsmittel zum Verbrauch abgeben. Dies gilt sogar rückwirkend zum 01.04.2020. Als gesetzliche Grundlage hierzu dient die Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (Covid-19-VSt-SchutzV), die Anfang Mai im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Sie berücksichtigt die stark gestiegenen Preise für z. B. Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel. |

Vorübergehende Erhöhung von 40 auf 60 Euro

mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen